



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Turnverein Fischbek von 1921 e. V.“ mit dem Sitz Hamburg.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Gestaltung und Mitwirkung an sozialen Projekten im Rahmen des Ehrenamtes.

2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten
 - b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - c) Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern durch den Betrieb von sportlich orientierten Kindergärten.
 - d) Förderung von sozialen und kulturellen Projekten im Raum Süderelbe.
3. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Der Verein setzt sich für die Integration aller Mitbürger/innen ein.
5. Der Turnverein Fischbek ist am 09.02.1953 unter Nummer 69VR5068 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern, die Funktionen ausüben, Aufwandsentschädigungen zahlen.

§ 3

Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Hamburg- Fischbek.
3. Gerichtsstand ist Hamburg-Harburg

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jede Person im Sinne des BGB kann Mitglied des Vereins werden.
Der Mitgliederkreis setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) sonstigen Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht an jemand anderen übertragen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages (nur auf besonderem Vordruck) erworben. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter seine schriftliche Zustimmung erteilen.
2. Die Rechte und Pflichten eines neuen Mitgliedes beginnen mit der ersten Beitragszahlung, die sofort nach der Aufnahme fällig ist.



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, sich der Vereinseinrichtungen zu bedienen und Rat und Unterstützung durch die Vereinsorgane in allen sportlichen Fragen zu beanspruchen.
2. Weiterhin steht den Mitgliedern zu, nach Maßgabe der §§ 13-15 die Einberufung von Mitgliedsversammlungen zu verlangen (§ 13), Anträge einzureichen (§ 14) sowie an der Beschlussfassung der Vereinsangelegenheiten mitzuwirken (§ 15).

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Beschlüsse und die zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sind verbindlich und entsprechend auszuführen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt (§ 9)
 - c) durch Ausschluss (§ 10).
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Evtl. vorhandenes Vereinseigentum ist vom ausscheidenden Mitglied unverzüglich zurück zu geben.

§ 9

Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres erfolgen.
2. Abweichend von der Regelung nach Absatz 1 kann das Mitglied nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt oder im Falle einer durch die Mitgliederversammlung (§ 13) beschlossenen Beitragserhöhung bis zum Quartal, zu dem die



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

Beitragserhöhung wirksam wird, durch schriftliche Erklärung austreten.

3. Soweit durch die Besonderheiten einiger Abteilungen (z. B. Tanzsportabteilung) andere Kündigungsfristen zweckmäßiger erscheinen, kann der Vorstand abweichende Kündigungsfristen genehmigen. Im Zweifelsfalle gilt jedoch immer die Regelung nach Absatz 1.

§ 10

Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzungen,
 - b) bei grobem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung,
 - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit den Beiträgen im Rückstand bleibt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, er wird dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

§ 11

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Abteilungen,
- e) der Jugendausschuss,

§ 12



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 2. Vorsitzende/r
- d) Geschäftsführer/in
- e) Schriftwart/in
- f) Pressewart/in
- g) Jugendwart/in (oder Vertretung)
- h) Beisitzer/in
- i) Beisitzer/in

1.1 Erweiterter Vorstand besteht aus:

- a) Vorstand (siehe 1.)
- b) Kita Leitung (oder Vertretung)
- c) Tennis Leitung (oder Vertretung)
- d) Handball Leitung (oder Vertretung)
- e) Integrationsbeauftragte/r (oder Vertretung)
- f) Ehrenamtsbeauftragte/r (oder Vertretung)
- g) LSBTI Beauftragte/r (oder Vertretung)

Zu einer Sitzung können vom Vorstand weitere Gäste (o. Stimmrecht) eingeladen werden.

2. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung (§ 13) gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet im jährlichen Wechsel statt. Gemeinsam werden gewählt:

die/der 1. Vorsitzende/r
der/die Schriftwart/in
der/die Pressewart/in

sowie im jeweils darauffolgenden Jahr:

die/der 2. Vorsitzende/r
die/der 2. Vorsitzende/r

Der/Die Jugendwart/in wird auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Übergangsjahr verlängert sich die Amtszeit

des/der 2. Vorsitzenden
des/der 2. Vorsitzenden

automatisch um 1 Jahr.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Über seine Tätigkeit erstattet er auf der jährlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht. Er kann bestimmte Geschäftsführungsaufgaben auf andere Organe des Vereines (§11) delegieren. In diesem Fall sind die Organe verpflichtet, dem Vorstand auf Verlangen Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.
4. Die 3 Vorsitzende/n sind gesetzliche Vertreter des Vereines. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Umfang der Vertretungsmacht des/der gesetzlichen Vertreter/s wird durch Beschluss des Vorstandes (Absatz1) festgelegt und gilt nur im Innenverhältnis.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von Versammlungsleiter/in und vom/von Schriftwart/in zu unterzeichnen.
6. In den jährlichen Hauptversammlungen ist vom Vorstand ein Kassenbericht des Vorjahres vorzulegen. Über die Kassengeschäfte sind fortlaufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu führen. Dazu gehört auch eine ordnungsgemäße Belegführung.

§13

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sollen mindestens 1-Mal im Jahr stattfinden, von denen eine als Hauptversammlung bis zum 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden muss.
2. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen zu berufen, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher über die Vereinsseite oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

4. Zu Beginn der Mitgliederversammlungen, auf denen Wahlen vorzunehmen sind, ist durch den/der Versammlungsleiter/in die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne der Absätze 1 bis 3 einberufen worden ist.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse sowie über das Ergebnis der Wahlen (§ 15) ist ein Protokoll zu führen, das vom/von Versammlungsleiter/in und vom/von Schriftwart/in zu unterzeichnen ist.

§ 14

Anträge

Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung, auf der sie behandelt werden sollen, schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 15

Stimmrecht, Beschlüsse, Wahlen

1. Stimmberechtigt sind:
 - a) die ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 4 Absatz 1 Nummer a),
 - b) die Ehrenmitglieder (§ 4 Absatz 1 Nummer c),
 - c) die Vertreter des Jugendausschusses (§ 18), soweit sie nicht schon nach Nummer a bis c stimmberechtigt sind.
 - d) sonstigen Personen (§ 4 Absatz 1 Nummer d),
2. Beschlüsse werden durch einfach Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Wahlen werden grundsätzlich per Handzeichen (offen) durchgeführt. Auf Beschluss der Versammlung kann auch geheim abgestimmt werden.
4. Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied (Absatz 1). Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung der Versammlung vorliegt. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Ämter übernehmen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung.



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

5. Gewählt ist ein Mitglied, das mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Hat bei mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu erfolgen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der bei der Stichwahl die Mehrheit der Stimmen erreicht.

§ 16

Abteilungen

1. Abteilungen werden nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes gebildet. Sie verwalten sich – mit Ausnahme der Kassengeschäfte – selbst, unterstehen jedoch der Aufsicht des Vorstandes (§ 12 Absatz 3 letzter Satz). Auf Antrag einer Abteilung kann der Vorstand diese zur eigenen Kassengeschäftsführung ermächtigen.
2. Personelle Veränderungen in der Abteilungsleitung sowie bedeutende Sachentscheidungen sind unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
3. In Abteilungsversammlungen hat der/die 1. Vorsitzende oder sein/e (ihre) Vertreter/in Sitz und Stimme.

§ 17

Geschäftsführer

1. Neben dem Vorstand nimmt der/die vom Vorstand bestellte Geschäftsführer/in bestimmte, vom Vorstand delegierte Geschäfte verwaltungstechnischer und organisatorischer Art wahr.
2. Die Vertretungsvollmacht des/der Geschäftsführers/in erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm/ihr zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.
3. Der/die Geschäftsführer/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

§ 18

Jugendausschuss

Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt die jeweils gültige Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vorstand genehmigt wird.



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

§ 19

Ausschüsse

Nach Bedarf können Fachausschüsse gebildet werden, in denen ein Vorstandsmitglied Sitz und Stimme hat.

§ 20

Kassenprüfer/in

1. Die Hauptversammlung wählt im Zweijahresabstand entsprechend der Vorstandswahl (§12 Absatz 2) aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/n Vertreter/in.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Belegführung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist in den Kassenbüchern zu vermerken. Auf der Jahreshauptversammlung (§ 13 Absatz 1) ist von den Kassenprüfern/innen ein Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.
3. Soweit keine erheblichen Mängel, die das Wesen einer ordnungsmäßigen Kassenführung berühren, festgestellt worden sind, ist dem Vorstand auf Antrag von der Jahreshauptversammlung Entlastung zu erteilen.

§ 21

Ergänzung der Vereinsorgane

Tritt ein Mitglied des Vorstandes (§ 12 Absatz 1) zurück oder fällt es aus anderen Gründen aus, so ergänzt sich der Vorstand während der laufenden Amtszeit bis zur Neuwahl selbst.

§ 22

Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung (§ 13 Absatz 1) festgelegt wird. Der Beitrag ist – mit Ausnahme des Absatzes 4- monatlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann Mahngebühren gegenüber Mitgliedern geltend machen, die sich im Zahlungsverzug befinden.



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

2. Die Abteilungen (§ 16) können – wenn es die besonderen Belange der Abteilung erfordern – Sonderbeiträge oder Zuschläge zum Jahresbeitrag beschließen und erheben. Die Sonderbeiträge und die Zuschläge werden erst nach Genehmigung durch den Vorstand wirksam.
3. Einzelnen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen, wenn es die besonderen Umstände erfordern.
4. Neu eingetretene Mitglieder zahlen den Beitrag vom 1. des Monats an, in dem sie in den Verein eingetreten sind.

§ 23

Amtsenthörung

Verletzt ein Mitglied die Pflichten des ihm übertragenen Amtes, so kann es durch Beschluß des Vorstandes vorläufig seines Amtes enthoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit.

§ 24

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 15) vorgenommen werden. Anträge auf Änderung der Satzungen müssen mindestens 8 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 25

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein müssen, beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Verschmelzung mit anderen Vereinen gilt Absatz 1.
3. Bei Auflösung nach Absatz 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



TV Fischbek von 1921 e.V.

Ihr Sport- und Freizeitclub mit Herz
www.tv-fischbek.de



Satzung

Im Falle der Verschmelzung nach Absatz 2 geht das Vereinsvermögen in den neuen Verein über, wenn dieser ebenfalls steuerbegünstigt ist.

§ 26

Namensänderung

Bei einer Namensänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 27

Unfälle, Diebstähle

1. Der Verein haftet nicht für eingetretene Unfälle innerhalb und außerhalb des Sportbetriebes.
2. Jedes Mitglied ist bei Eintritt in den Verein automatisch im Rahmen einer Pauschalrechnung des HSB, Mitglied einer Unfallversicherung. Die Leistungen richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
3. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Diebstählen.

§ 28

Ältestenrat (Ehrenrat)

Die Hauptversammlung wählt 3 Mitglieder in den Ältestenrat. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand beratend bei Fragen der Traditionspflege und bei Schlichtung von Streitigkeiten auf Antrag. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein und länger als 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.

§ 29

Aktuelle Satzung

Die aktuelle Satzung wurde am: 21.05.2026 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.